

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Lieferung von Elektrischer Energie

Gültig ab 1. Januar 2009



Inhaltsverzeichnis

1	Geltungsbereich	3
2	Vertragsgrundlagen	3
3	Vertragsverhältnis	3
4	Unterbrechungen / Einschränkungen	4
5	Messung	5
6	Produkte, Preise, Stromkennzeichnung	5
7	Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen	6
8	Steuern und Abgaben	7
9	Umgehung der AGB Energie und/oder Preisbestimmungen	7
10	Haftung	8
11	Änderungen	8
12	Meldepflichten	8
13	Beendigung des Vertragsverhältnisses	8
14	Datenschutz	9
15	Anwendbares Recht, Streitigkeiten	9
16	Publikation	10
17	Inkrafttreten	10

1 Geltungsbereich

Gegenstand der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen Energie (nachfolgend AGB Energie) ist die Lieferung von elektrischer Energie durch CKW an ihre Kunden.

2 Vertragsgrundlagen

Bestandteile der AGB Energie sind insbesondere:

- a) die gesetzlichen Grundlagen, namentlich das Stromversorgungs-, das Energie- und das Elektrizitätsgesetz mit Ausführungsverordnungen;
- b) die jeweils anwendbaren technischen Normen und Empfehlungen der anerkannten schweizerischen und internationalen Fachverbände;
- c) die Werkvorschriften von CKW.

3 Vertragsverhältnis

- 3.1 Die AGB Energie bilden zusammen mit den jeweils gültigen Produkten und Preisinformationen die Grundlage des Vertragsverhältnisses zwischen CKW und ihren Kunden. Für Kunden mit besonderen Anforderungen an die Energielieferung können zusätzlich individuelle Verträge abgeschlossen werden.
- 3.2 Als Kunden gelten Endverbraucher, welche elektrische Energie für den eigenen Verbrauch kaufen (Eigentümer, Stockwerkeigentümer, Baurechtsberechtigte, Mieter oder Pächter) und Elektrizitätswerke, welche elektrische Energie für die Versorgung ihrer Endkunden beziehen. Keine Kunden im Sinne der AGB Energie sind Untermieter und Mieter von möbliert vermieteten Wohnungen sowie Mieter bei kurzfristigen Mietverhältnissen (Ferienhäuser, Campingplätze usw.). Der Energieverbrauch wird über Messeinrichtungen erfasst.
- 3.3 Die Energie für gemeinsam benutzte Räume (Treppenhaus, Waschküche, Heizungsraum, Aussenbeleuchtung, Lift usw.) wird mit einer zusätzlichen Messstelle erfasst und dem Hauseigentümer oder dessen Vertreter in Rechnung gestellt.

- 3.4 Mit dem Bezug von Energie, die durch CKW geliefert wird, wird man ihr Kunde und anerkennt die vorliegenden AGB Energie. Dabei gilt die Energie mit der Bereitstellung in der Bilanzgruppe, in der sich der Kunde befindet, als geliefert.

4 Unterbrechungen / Einschränkungen

- 4.1 CKW hat das Recht, die Energielieferung einzuschränken oder ganz einzustellen bei höherer Gewalt, Terror, Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage, bei ausserordentlichen Vorkommnissen (wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Stürme, Schneefälle, Störungen und Überlastungen im Netz sowie Produktionseinbussen infolge Wassermangel oder anderen auswirkungsähnlichen Ereignissen), bei betriebsbedingten Unterbrechungen (wie Reparaturen, Instandhaltungs- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr oder Lieferengpässen) sowie bei Massnahmen, die sich im Falle von Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Allgemeinversorgung als notwendig erweisen. Zusätzlich sind durch CKW die Vorgaben bezüglich automatischem Lastabwurf einzuhalten.
- 4.2 CKW nimmt wenn immer möglich Rücksicht auf die Bedürfnisse des Kunden. Vorausssehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden in der Regel mindestens 24 Stunden vorher angezeigt.
- 4.3 CKW ist ausschliesslich für die kommerzielle Lieferung verantwortlich. Die physikalische Lieferung ist Sache des Netzbetreibers. Wird die physikalische Lieferung infolge einer Netzstörung unterbrochen, ruht die Abnahmeverpflichtung des Kunden, d.h. der Kunde ist berechtigt, die notwendige Energie von Dritten zu beziehen und schuldet für den von CKW nicht bezogenen Strom keine Vergütung. CKW hat demgegenüber das Recht, die nicht bezogene Energie an Dritte zu liefern.
- 4.4 Die Einschränkung oder Einstellung der Energielieferung durch CKW befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber CKW. Aus der rechtmässigen Einstellung der Energielieferung durch CKW entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

5 Messung

- 5.1 Für die Bestimmung des Energieverbrauchs sind die Angaben der Messeinrichtungen massgebend, welche vom Netzbetreiber installiert sind. Die Messung des Energieverbrauchs wird vom Netzbetreiber vorgenommen. Der Netzbetreiber teilt CKW den beim Kunden gemessenen Verbrauch mit und CKW stellt Rechnung an den Kunden.
- 5.2 Wenn der Kunde an der korrekten Funktion einer Messeinrichtung zweifelt, kann er vom Netzbetreiber eine Prüfung durch ein Eichamt verlangen. Die Kostentragung regelt der Kunde direkt mit dem Netzbetreiber.
- 5.3 Bei festgestelltem Fehlanschluss, Messfehlern oder Fehlern bei der Ablesung wird der Energiebezug des Kunden soweit möglich aufgrund der durchgeführten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden von CKW festgelegt. Dabei ist vom Verbrauch in vorausgegangenen, vergleichbaren Perioden auszugehen. Die inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Kann der bei der Ermittlung der gelieferten Energiemenge aufgetretene Fehler nach Grösse und Dauer einwandfrei identifiziert werden, so muss CKW die Abrechnung für diese Dauer, jedoch höchstens für die Dauer von fünf Jahren, entsprechend anpassen. Kann der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht festgestellt werden, so wird die Abrechnung für die beanstandete Ableseperiode angepasst.

6 Produkte, Preise, Stromkennzeichnung

- 6.1 CKW setzt die Produkte und die Preise fest, diese können von ihr jederzeit geändert werden. Der Einteilung der Kunden in die entsprechenden Segmente und Produkte liegen die Verbrauchsmengen pro Jahr zugrunde. Als Jahr gilt die Bezugsperiode 1. Oktober bis 30. September (hydrologisches Jahr). Wenn die allgemeinen Produkte und Preise nicht angewendet werden können, trifft CKW mit den betreffenden Kunden besondere Vereinbarungen.

- 6.2 CKW informiert ihre Kunden über die prozentualen Anteile der eingesetzten Elektrizität (allgemeiner Liefermix) gemäss den gesetzlichen Vorschriften. Durch die Wahl entsprechender Produkte kann der Kunde seinen Strommix individuell beeinflussen.
- 6.3 Die MWST wird separat ausgewiesen und zum jeweiligen Ansatz zusätzlich in Rechnung gestellt.

7 Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

- 7.1 Die Zählerablesung für die Rechnungsstellung erfolgt durch den Netzbetreiber. CKW behält sich vor, im Rahmen des voraussichtlichen Energiebezugs Teilrechnungen zu stellen. Sie ist auch berechtigt, Sicherstellungen für vergangene und/oder zukünftige Lieferungen zu verlangen (Vorauszahlungen, Bankgarantien, Depot usw.).
- 7.2 Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden bestehen, kann der Netzbetreiber Prepaymentzähler einbauen oder wöchentlich Rechnung stellen. Prepaymentzähler können so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil zur Tilgung bestehender Forderungen aus Energielieferungen von CKW übrig bleibt. Die Kosten für den Ein- und Ausbau der Prepaymentzähler sowie für zusätzliche Aufwendungen in diesem Zusammenhang gehen zu Lasten des Kunden.
- 7.3 Pro Zähler wird nur eine Rechnung ausgestellt. CKW nimmt keine Aufteilung des Rechnungsbetrags auf mehrere Parteien vor.
- 7.4 Die Rechnungen sind innerhalb der auf der Rechnung angegebenen Zahlungsfrist ohne Abzug zu bezahlen. Ratenzahlungen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung von CKW gestattet.
- 7.5 Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden für ausstehende Rechnungsbeträge zusätzlich Mahngebühren, allfällige Spesen (Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltung, Betriebskosten usw.) sowie Verzugszins in Rechnung gestellt.

- 7.6 Bei Beanstandungen der Energiemessung ist der Kunde nicht berechtigt, die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen zu verweigern.
- 7.7 Bei allen Rechnungen und Zahlungen können mögliche Fehler und Irrtümer von CKW während fünf Jahren ab Fälligkeit der Rechnung richtig gestellt werden.

8 Steuern und Abgaben

Sämtliche Steuern, Abgaben sowie Belastungen aus Empfehlungen und Richtlinien von Branchenverbänden oder der nationalen Netzgesellschaft gehen zu Lasten des Kunden. Das gleiche gilt für Kosten aus gesetzlichen Förderungsmaßnahmen für erneuerbare Energien.

9 Umgehung der Bestimmungen der AGB Energie und/oder der Preisbestimmungen

- 9.1 Umgeht der Kunde oder eine Person, für die er verantwortlich ist, die Bestimmungen der AGB Energie, des Vertrages und/oder der Preisbestimmungen oder begeht er eine Täuschung von CKW, hat er CKW für ihre Umtriebe angemessen zu entschädigen. CKW behält sich vor, Strafantrag bzw. Strafanzeige zu erstatten.
- 9.2 CKW kann die Energielieferung einstellen, wenn der Kunde in schwerwiegender Weise gegen wesentliche Bestimmungen der AGB Energie bzw. des Energielieferungsvertrages verstößt.
- 9.3 Wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt oder keine Gewähr besteht, dass zukünftig Energierechnungen bezahlt werden, kann CKW unter Ansetzung einer Frist von 10 Tagen den Vertrag ausserordentlich auflösen und die Lieferung der Energie nach Ablauf der Frist einstellen.

10 Haftung

Die Haftung richtet sich nach den einschlägigen zwingenden gesetzlichen Bestimmungen. Jede weitergehende Haftung ist, soweit vertraglich nicht ausdrücklich anders vereinbart, ausgeschlossen. Insbesondere besteht kein Anspruch auf Ersatz von mittelbarem oder unmittelbarem Schaden, der aus Spannungs- und Frequenzschwankungen, störenden Netzrückwirkungen sowie aus Unterbrechungen oder Einschränkungen des Netzbetriebes und der Energieabgabe erwächst, sofern nicht grobfahrlässiges oder absichtlich fehlerhaftes Verhalten vorliegt.

11 Änderungen

CKW ist berechtigt, die AGB Energie jederzeit ganz oder teilweise zu ändern oder zu ergänzen. Die Kunden werden darüber in geeigneter Weise informiert.

12 Meldepflichten

Eigentums- und Mietwechsel, Adress- und Namensänderungen sind CKW mindestens zehn Tage vorher mitzuteilen. Geht bei einem solchen Wechsel keine Meldung ein oder erfolgt sie verspätet, so haftet der Kunde für sämtliche Energielieferungskosten und zusätzliche Umtriebskosten.

13 Beendigung des Vertragsverhältnisses

- 13.1 Eine Kündigung des Vertragsverhältnisses wegen eines Umzugs in ein Gebiet ausserhalb des Versorgungsgebietes von CKW kann mit einer Kündigungsfrist von dreissig Tagen erfolgen.
- 13.2 Zur Geltendmachung des Rechts auf freien Marktzugang sind die im Stromversorgungsgesetz (StromVG) und der Stromversorgungsverordnung (StromVV) festgehaltenen Verbrauchsgrössen sowie Mitteilungsvorschriften und -fristen zu beachten.

- 13.3 Der Kunde haftet bis zum Ende des Vertragsverhältnisses für die Bezahlung der verbrauchten Energie. Dies gilt insbesondere auch bei der Beendigung von Konkubinaten oder der Auflösung von anderen Gemeinschaften. Anschliessend haftet der Hauseigentümer bis zu einer Wiedervermietung.
- 13.4 Die Nichtbenützung von elektrischen Geräten oder Anlageteilen bewirkt keine Beendigung des Rechtsverhältnisses und entbindet nicht von der Bezahlung der Grundgebühr und der Energielieferung.

14 Datenschutz

CKW wird die im Zusammenhang mit der Durchführung der vertraglichen Beziehung erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Durchführung der Vertragsbeziehung notwendig ist. CKW ist berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Energielieferung Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemässen technischen und kommerziellen Abwicklung der Energielieferung erforderlich ist.

15 Anwendbares Recht, Streitigkeiten

- 15.1 Diese AGB Energie unterstehen schweizerischem Recht. Allfällige Streitigkeiten daraus sind durch die zuständigen staatlichen Instanzen zu beurteilen, sofern sich die Parteien nicht auf ein Schiedsverfahren einigen. Gerichtsstand ist Luzern.
- 15.2 Während des Austragens von Streitigkeiten darf die Energielieferung nicht unterbrochen und die Bezahlung der unbestrittenen Rechnungsbeträge nicht sistiert werden. Vorbehalten sind die Ziffern 4.4, 9.2 und 9.3. Auf Verlangen von CKW sind allfällig bestrittene Forderungen zu deponieren.

16 Publikation

Die AGB Energie können bei CKW oder auf der Homepage von CKW, www.ckw.ch, eingesehen bzw. herunter geladen werden.

17 Inkrafttreten

Diese AGB Energie treten am 1. Januar 2009 in Kraft. Sie ersetzen die Allgemeinen Lieferbedingungen für die Netzbenutzung und die Lieferung von Energie von CKW vom 1. Januar 2004.



Centralschweizerische Kraftwerke AG
Hirschengraben 33
Postfach, 6002 Luzern
Telefon 041 249 51 11
Telefax 041 249 52 22

Internet www.ckw.ch
E-Mail ckw@ckw.ch

Ein Unternehmen der **aspo**